

Satzung der

ÖSD-Bühlhäusle eG

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Überlassung von Wohnungen	5
§ 6 Mindestkapital	6
§ 7 Verlustbeteiligung	6
§ 8 Generalversammlung	6
§ 9 Aufsichtsrat	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Hausprojekt und Hausverein.....	8
§ 12 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung.....	8
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentliche Kündigung, Tod	9
§ 14 Übertragung, Auseinandersetzung	9
§ 15 Ausschluss von Mitgliedern.....	9
§ 16 Mediationsklausel	10
§ 17 Auflösung und Abwicklung.....	10
§ 18 Bekanntmachungen	11

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

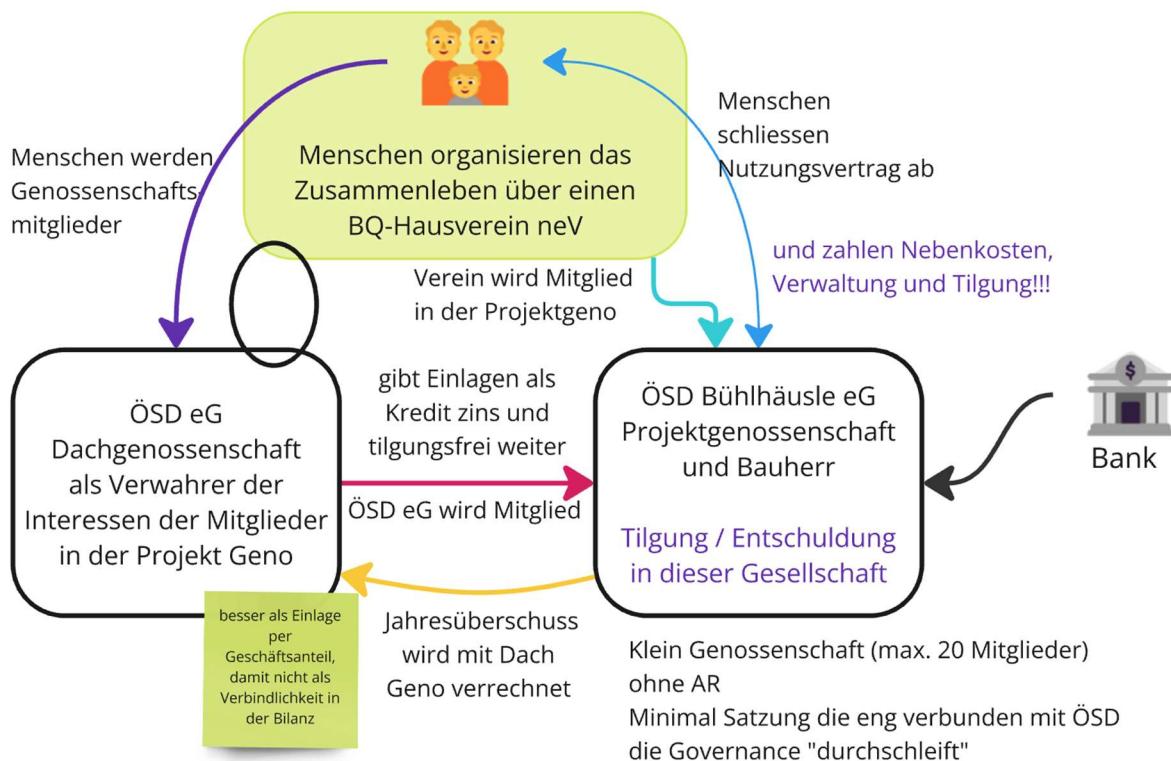
Erläuterungen

Diese Genossenschaft versteht sich als Mantel zur Risikoabgrenzung des Bauvorhabens und Wohnprojektes in Ravensburg Schmälegg Bühlhäusle.

Der Geist des Öko.Se.Dorfes ist in der Dachgenossenschaft formuliert. Dort sind auch alle Bewohner Mitglieder.

Die Dachgenossenschaft vertritt auch alle Interessen Ihrer Mitglieder in der Projektgenossenschaft.

Die Dachgenossenschaft finanziert die Projektgenossenschaft, indem die Einlagen der Mitglieder über den Weg eines unverzinsten tilgungsfreien Kredites oder als Einlage an die Projektgenossenschaft weiter gegeben werden.



Präambel

Die ÖSD-Bühlhäusle eG versteht sich als Projektgenossenschaft im Verbund mit anderen Hausprojekten innerhalb der Öko.Se.Dorf eG, nachfolgend Dachgenossenschaft genannt.

Sie unterstützt vollumfänglich die Ziele und Bestrebungen, die in der Präambel zur Satzung der Öko.Se.Dorf eG niedergelegt sind.

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft führt den Firmennamen: „ÖSD-Bühlhäusle eG“, Sitz ist Markdorf.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, im weitesten Sinne inklusive, sichere sowie eine sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder.
- (4) Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften und verwalten. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen urbaner Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (5) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern und den Mitgliedern der Dachgenossenschaft gegen ein Nutzungsentgelt.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Die Genossenschaft wird über die Öko.See.Dorf eG finanziert. Sie kann Kooperationsverträge abschließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. des Gründungsjahrs.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben können, die auch Mitglied in der Öko.See.Dorf eG sind. Ausnahmsweise können unter der Voraussetzung des Absatzes (4), Satz 2 auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Personengesellschaften oder Gebietskörperschaften der Genossenschaft beitreten. Um eine dauerhafte Verbindung zwischen der Öko.See.Dorf eG (Dachgenossenschaft) und der ÖSD-Bühlhäusle eG (Projektgenossenschaft) zu gewährleisten, werden mindestens 5 Mitglieder der Dachgenossenschaft auch Mitglieder der Projektgenossenschaft. Darüber hinaus wird die Öko.See.Dorf eG Mitglied.
- (2) Mieter*innen und Nutzer*innen der von der Genossenschaft verwalteten und vermieteten Räumlichkeiten sollen Mitglieder der Öko.See.Dorf eG sein.
- (3) Einem Antragsteller ist vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (4) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch die formgerecht unterzeichnete Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, von Personengesellschaften sowie Gebietskörperschaften.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil als Pflichtbeteiligung zu übernehmen.
- (2) Die Pflichtbeteiligung ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Mitglieder können über die Pflichtbeteiligung hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Die Nutzung von Wohnraum ist abhängig von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen der Dachgenossenschaft. Sind diese Geschäftsanteile bei der Dachgenossenschaft gezeichnet, erstellt der Vorstand der Projektgenossenschaft die nutzungsbezogenen Beteiligungsvereinbarungen. Die vom Vorstand mit dem Mitglied abzuschließende Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl weiterer Geschäftsanteile für das konkrete Nutzungsverhältnis oder allgemein als Ersatz für die fehlenden Geschäftsanteile nach Abs. 4 zur Verfügung stellen und im Rahmen der Beitrittserklärung gemäß § 15b GenG einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsbeteiligung).
- (6) Als Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile sind auch Sacheinlagen zugelassen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft dem zustimmen. Der gemeine Wert der Sacheinlage ist durch einen fachlich geeigneten Gutachter festzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - b) im Rahmen der Verfügbarkeit eine Genossenschaftswohnung zu nutzen;
 - c) angebotene Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
 - d) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) zu verlangen;
 - f) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung durch den Prüfungsverband zu nehmen;
 - g) zu verlangen, dass eine Generalversammlung unverzüglich einberufen wird, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung geltend machen, wobei eine Zahl von 5 Mitgliedern in jedem Fall ausreichend ist. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein;
 - h) zu verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung), wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung geltend machen, wobei eine Zahl von 5 Mitgliedern in jedem Fall ausreichend ist.

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

- i) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- j) die Mitgliederliste einzusehen und
- k) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen sowie sonstige Zahlungen, zu denen sie verpflichtet sind, zu leisten;
- b) die Interessen der Genossenschaft und der Dachgenossenschaft in jeder Weise zu fördern;
- c) genossenschaftliche Selbsthilfe im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze zu leisten;
- d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Diese dürfen den Grundsätzen der Dachgenossenschaft nicht widersprechen.

(4) Ebenfalls kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands eine Beitragsordnung für Leistungen beschließen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

Die Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln, sie darf den Grundsätzen der Dachgenossenschaft nicht widersprechen.

(5) Sollten Zahlungsverpflichtungen aus verschiedenen Beitragsordnungen konkurrieren, so gehen Zahlungsverpflichtungen einer älteren Beitragsordnung solchen einer jüngeren vor.

§ 5 Überlassung von Wohnungen

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

(3) Das Verfahren der Wohnungsbelegung wird durch Richtlinien zur Wohnungsvergabe geregelt, die von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Hausverein (§ 11) hat bei der Vergabe freier Wohnungen ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Der Hausverein hat die allgemeinen Gesetze und den Wirtschaftsplan zu beachten. Bei Nichtbeachtung, z. B. durch verzögerte Belegung, sind die Kosten dafür von den Mitgliedern des Hausprojekts zu tragen.

(4) Mitglieder sollen nur Wohnraum in angemessener Größe bewohnen. Die Genossenschaft soll gegebenenfalls Angebote für Verkleinerungen oder Vergrößerungen unterbreiten.

(5) Die Nutzungsgebühr für die Überlassung einer Wohnung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand in Absprache mit dem Hausverein festgesetzt. Sie soll eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die ausreichende Bildung

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen (Kostenmietenprinzip).

(6) Die Genehmigung zur Untervermietung einer ganzen oder des überwiegenden Teils einer Genossenschaftswohnung für einen mehr als dreimonatigen Zeitraum obliegt dem Hausverein. Die Genehmigung eines Untermietverhältnisses begründet kein Dauernutzungsrecht für den/die Untermieter*in. Eine Vermietung als Ferienwohnung/-zimmer obliegt ausschließlich dem Hausverein. Eine eigenständige Vermietung durch einen Bewohner als Ferienwohnung/-zimmer über Plattformen wie z.B. AirBnB ist ausgeschlossen.

§ 6 Mindestkapital

(1) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 25 % des Anlagevermögens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.

(2) Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (Geschäftsguthaben nach Ausscheiden) unterschritten, so wird die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des Betrags ausgesetzt, um den das Mindestkapital unterschritten würde. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, wobei die ältesten Jahrgänge zunächst fällig werden; sofern nur eine Teilauszahlung möglich ist, wird nach Satz 2 vorgegangen.

§ 7 Verlustbeteiligung

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.

(2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder per E-Mail abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform dem einladenden Vorstand vorliegen.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht (Abs. 4) vertreten sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden; diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein*e Bevollmächtigte*r darf mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder der Dachgenossenschaft sein.
- (5) Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Organs eröffnet, das sie einberufen hat, und bestimmt auf dessen Vorschlag oder abweichenden Antrag aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder die Versammlungsleitung.
- (6) Die Generalversammlung trifft Beschlüsse, die der wirtschaftlichen Stabilität dienen in enger Abstimmung mit den Grundsätzen der Dachgenossenschaft.
- (7) Beschlüsse werden möglichst durch Konsent oder systemisches Konsensieren bzw. durch vergleichbare partizipative Methoden gefasst und gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl, sofern mehr Mitglieder als die jeweilige Mindestanzahl gewählt werden sollen. Jedes Mitglied hat das Recht, selbst für den Vorstand zu kandidieren oder weitere Kandidaten*innen vorzuschlagen.
- (9) Die Generalversammlung kann auch virtuell mittels eines geeigneten Online-Werkzeugs stattfinden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein zweites Vorstandsmitglied zu bestellen.

- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für:
- die Verabschiedung oder Veränderungen einer etwaigen Geschäftsordnung des Vorstands;

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

- b) den Wirtschaftsplan des Folgejahrs;
- c) Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan aufgeführt sind oder aufgrund ihrer Gleichartigkeit bereits eine generelle Zustimmung für sie erteilt ist;
- d) Vermögensanlageangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrang-Darlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.;
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- f) den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
- g) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung;
- h) Anträge zwecks Veräußerung von Immobilien und Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten.

§ 11 Hausprojekt und Hausverein

- (1) Die Genossenschaft dient der Realisierung selbstorganisierten Wohnens in einem Hausprojekt. Die Überlassung von Wohnraum soll vorrangig an Mitglieder erfolgen, die sich in einem Hausprojekt organisieren. Bei der Bewirtschaftung werden Formen der dezentralen Selbstorganisation realisiert. Das Hausprojekt ist verpflichtet, seine (Miet-)Einnahmen und Ausgaben so zu organisieren, dass ein ausgeglichenes Ergebnis (Kostendeckung) vorliegt.
- (2) Das Hausprojekt ist ein Zusammenschluss von Bewohner*innen, die in einem Wohnprojekt zusammenleben und sich als Verein organisieren. Für die Nutzung von Wohnungen in einem Hausprojekt ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Hausverein Voraussetzung.
- (3) Einem Hausverein gehören alle Genossenschaftsmitglieder an, die ein Objekt nutzen bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Der Hausverein verwaltet sein Hausprojekt und ist für dessen Instandhaltung gegenüber der Genossenschaft verantwortlich.
- (4) Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse des Hausvereins und ggf. eines Hausprojektebeirats nach den entsprechenden Bestimmungen der Dachgenossenschaft.

§ 12 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags aus Vorjahren, bis mindestens 100 % des Nominalwerts, der zum jeweiligen Bilanzstichtag von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Neben der gesetzlichen können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, darunter eine, die zum Aufbau eines Solidaritäts- und Sozialfonds dient. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung für den Solidaritäts- und Sozialfonds“ festgelegt, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Da die Rückvergütung an die Begünstigten mit Wohnanspruch über die Mitgliedschaft in der Dachgenossenschaft erfolgt, besteht die Möglichkeit der Ergebnisverrechnung zwischen den Genossenschaften

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

nach o.g. Prinzipien. Dies dient einer möglichen Renditezahlung an die Mitglieder der Dachgenossenschaft bei einem positiven Jahresergebnis.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentliche Kündigung, Tod

(1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.

(2) Die Kündigungsfrist aus Abs. 1 gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von § 67a GenG.

(4) Mit dem Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf Erbberechtigte über. Hinterlässt der Erblasser mehrere Erbberechtigte und lebte eine*r von ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit der erblassenden Person in einem Wohnprojekt, so hat die Erbengemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob die erbende Person, die mit der erblassenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft allein fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahrs aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Ansonsten scheiden Erbengemeinschaften in jedem Fall bereits mit dem Schluss des Geschäftsjahrs aus, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine gemeinschaftliche Vertretungsperson ausüben.

§ 14 Übertragung, Auseinandersetzung

(1) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben nach Maßgabe von § 76 Abs. 1 GenG übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erfüllt und dieser beitritt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die festgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr des Ausscheidens maßgebend. Insoweit ein Verlustvortrag nicht mehr durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag gedeckt ist, ist er nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 GenG bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.

(3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

§ 15 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

a) sie durch ihr Verhalten schulhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen;

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

- b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen;
- c) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- d) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder
- e) ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In den Fällen nach Abs. 1 Buchst. e) genügt die Veröffentlichung des Ausschlusses im Internet unter der Adresse der Genossenschaft. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung bzw. Veröffentlichung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und hat aufschiebende Wirkung. Die Widerspruchentscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 16 Mediationsklausel

(1) Die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.

(2) Konflikte sollen vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sollen die Konfliktbeteiligten eine Mediation durchführen. Für das Verfahren wird ein*e Mediator*in beauftragt, der/die von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die vermittelnde Person nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird ein*e regionale*r Mediator*in durch den Bundesverband Mediation (www.bmev.de) mit Sitz in Berlin auf Anfrage bestimmt.

(3) Vor Durchführung und während des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.

§ 17 Auflösung und Abwicklung

(1) Für Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung und für die Abwicklung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Beschlüsse zur Umwandlung der Genossenschaft durch Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie zur Auflösung der Genossenschaft können nur gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei der anwesenden Mitglieder dagegen stimmen.

(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

Satzung der ÖSD-Bühlhäusle eG

(4) Bei der Auflösung ist mit der Dachgenossenschaft als „Verwahrer“ der wohnenden Mitglieder im Vorrang über die Verwendung, Verkauf, Abwicklung einzubinden und die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen.

(5) Verbleibt bei der Abwicklung darüber hinaus ein Restvermögen, so ist dieses an die Dachgenossenschaft zu übertragen.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet auf www.genossenschaftsbekanntmachungen.de. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

Uhldingen-Mühlhofen, den 13. Oktober 2024
Letzte Fassung: Markdorf, den 14. Januar 2025